

Arbeitsrecht

(Nr. 54/2004)

Wahlausschreiben in Betrieben mit mehreren Filialen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Beschließt ein Wahlvorstand, das Wahlausschreiben auch in Filialen auszuhängen, so muss der Aushang in allen Filialen rechtzeitig zwei Wochen vor Ablauf der Kandidaturfrist und sechs Wochen vor dem Wahltermin erfolgen.

Beschluss des LAG Düsseldorf vom 03. Dezember 2002
Aktenzeichen : 3 TaBV 40/02 - rechtskräftig

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004
12.03.2004